

# Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 10/22

St. Goar, 29.08.2024

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 22.11.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>115, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Leiningen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Leiningen	Flur 1 Nr. 3	Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 8	4.720	957 BV 1

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: 2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Trafostationsrecht) an dem Grundstück Lamscheid Bl. 504, Best. Verz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II. Nr. 6;

3/zu 1 Grunddienstbarkeit (Recht auf Halten und Unterhalten einer Starkstromleitung) an dem Grundstück Lamscheid Bl. 503, Best. Verz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 4

Eingetragen im Grundbuch von Lamscheid

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
4	Lamscheid	Flur 2 Nr. 32	Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 8	725	767 BV 1
5	Lamscheid	Flur 2 Nr. 158/16	Gebäude- und Freifläche\Hunsrückhöhenstraße	158	767, BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Die Objekte sind mit einem ursprünglich gewerblich genutzten Gebäudekonglomerat bebaut. Die Ursprünge der baulichen Anlagen gehen vermutlich zurück bis 1780.

Der Komplex besteht aus mehreren Gebäuden, die zum Teil unter Denkmalschutz stehen und dem Brunnenbetrieb dienen (Abfüllanlagen, Verwaltungsräume, Chemielabore und weitere betriebsnotwendigen Räumlichkeiten).

Ein Gebäude wurde Ende der 60er Jahre errichtet und diente als Bürogebäude.;

## Lfd. Nr. 1

**Verkehrswert:** 1,00 €

**Lfd. Nr. 4**

**Verkehrswert:** 1,00 €

**Lfd. Nr. 5**

**Verkehrswert:** 1,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.07.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.